



SCHWEIZERISCHER VIDEO-VERBAND
ASSOCIATION SUISSE DU VIDÉOGRAMME
SWISS VIDEOGRAM ASSOCIATION

Statuten

Schweizerischer Video-Verband (SVV)

vom 17. Februar 1981

Mit den seitherigen Abänderungen durch
Generalversammlungsbeschlüsse vom

4. Mai 1982
27. August 1985
12. November 1986
26. Mai 1987
26. Februar 1992
12. Mai 1993
15. Juni 2004
10. Juni 2011

Stand 2011

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerischer Video-Verband“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral und enthält sich jeder eigenen gewerblichen Tätigkeit. Er kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Begriffe:

Art. 2

Unter dem Begriff „Video“ resp. „Videogramm“ subsumieren die vorliegenden Statuten nebst digitalen Speichermedien (DVD, Blu-ray, HD-DVD etc.) und analogen Videos auch sämtliche übrigen Möglichkeiten und Wege (VOD, EST etc.), wie die Verbandsmitglieder bewegte Bilder und damit Inhalte vermitteln.



Zweck:

Art. 3

Der Verband bezweckt:

1. Nationale und internationale Interessenvertretung seiner Mitglieder, damit insbesondere auch die Wahrung der Interessen der Branche in politischen und rechtlichen Belangen sowie im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftszweigen.
2. Die Entwicklung des Home Entertainment Marktes in der Schweiz, insbesondere der Produktion, des Handels, der Einfuhr, der Technik, des Vertriebs und der Nutzung von Videos.
3. Den Schutz und die Wahrung der Urheberrechte von Autoren, Produzenten und Nutzern von Videos.

Der Verband verfolgt damit insbesondere nachfolgende Arbeitsschwerpunkte: Urheberrecht, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Kinder- und Jugendschutz, EU-Recht, Filmpolitik; Piraterieverfolgung; Kooperation mit anderen Verbänden und Organisationen; Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Erstellung von Wirtschaftsstatistiken, Marktzahlen / Marktforschung, Konsumentenbefragungen; juristische Beratung, Unterstützung von Musterprozessen; Verhandlungen mit Verwertungsgesellschaften; Beratung staatlicher Institutionen und Bildungseinrichtungen; Fachhandels- und Konsumentenberatung; Betreuung des movie-guide Code of Conduct sowie des diesbezüglichen Sanktionsausschusses.

Mitgliedschaft:

Art. 4

Der Verband kennt drei Kategorien von Mitgliedern: Aktivmitglied; Passivmitglied und Ehrenmitglied.

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied des Verbandes kann jedes in der Schweiz niedergelassene, im Handelsregister eingetragene Unternehmen werden, welches gewerbmässig mit Video-Rechten handelt, an der Herstellung von Videos beteiligt ist, diese produziert, vermittelt, verleiht, besitzt, verkauft oder nutzt. Die Aktivmitglieder verpflichten sich, den Ehrenkodex des Verbandes zu respektieren, der ihnen den Handel mit Produkten pornografischen Inhaltes, oder Inhalten, deren Darstellung brutaler oder sexueller Gewalt sind und dadurch die Menschenwürde verletzen, verbietet.

Gesuche um Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der sie den Aktivmitgliedern zur Stellungnahme unterbreitet. Diese können innert Monatsfrist begründete Einwendungen vorbringen. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen über die Aufnahme. Er hat aber die Möglichkeit, den Entscheid vor die Generalversammlung zu bringen, welche mit absoluter Mehrheit entscheidet.

Der abgewiesene Bewerber hat die Möglichkeit, den ablehnenden Entscheid des Vorstandes an die Generalversammlung zu ziehen.



b) Passivmitglieder

Einzelpersonen, Unternehmen oder Organisationen, welche die Zwecke des Verbandes unterstützen möchten, können Passivmitglieder des Verbandes werden. Für die Aufnahme sind sinngemäss die Bestimmungen betreffend die Aktivmitgliedschaft anwendbar.

Gesuche um Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Passivmitglieds ohne Angaben von Gründen verweigern, womit der Gesuchsteller kein Anspruch auf Aufnahme als Passivmitglied hat.

c) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich z.B. durch engagiertes Mitwirken und/oder eine lange Zugehörigkeit im SVV in besonderer Weise Verdienst erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung oder dem Vorstand verliehen.

Dem gewählten Ehrenmitglied stehen folgende Rechte zu: Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimmrecht; Zusendung des Protokolls der Generalversammlung, Teilnahme an Verbandsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsessen), regelmässige Informationen hinsichtlich der Verbandsaktivitäten.

Beendigung der Aktiv- Passiv- und Ehrenmitgliedschaft:

Art. 5

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung, die spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten erfolgen muss;
- Auflösung der Personengesellschaft resp. Erlöschen der juristischen Person;
- Aufgabe der Tätigkeit in der Home Entertainment Branche;
- Konkurs oder fruchtlose Pfändung;
- Ausschluss aus dem SVV (vgl. nachfolgend Art.6).

Die Passivmitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung, die spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten erfolgen muss;
- Tod des Passivmitglieds (bei natürlichen Personen)
- Auflösung der Personengesellschaft resp. Erlöschen der juristischen Person (bei juristischen Personen);
- Aufgabe der Tätigkeit in der Home Entertainment Branche (bei juristischer Person);
- Konkurs oder fruchtlose Pfändung (bei juristischer Person);
- Ausschluss aus dem SVV (vgl. nachfolgend Art.6).

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Ehrenmitglieds;
- Ausschluss aus dem SVV (vgl. nachfolgend Art.6).



Ausschluss:

Art. 6

Jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung aus dem Verbands ausgeschlossen werden,

- wenn es trotz förmlicher Mahnung gegen die Interessen des Verbandes handelt,
- wenn es sich eines unehrenhaften oder unehrlichen Verhalten schuldig gemacht hat oder strafgerichtlich verurteilt worden ist,
- wenn es Produkte vertreibt, deren Rechte bereits rechtmässig an andere Verbandsmitglieder vergeben worden sind,
- wenn es gegen den Ehrenkodex verstösst oder
- wenn es sich weigert, den Verbandsbeschlüssen nachzuleben.

Über den Ausschluss wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder beschlossen. Der Beschluss erfolgt durch den Vorstand endgültig und ohne zwingende Angabe von Gründen.

Art. 7

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen; sie verlieren alle Ansprüche gegen den Verband.

Haftung:

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet im Sinne Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Einnahmen:

Art. 9

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Eintrittsgeldern und ordentlichen Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder, ausserordentlichen Beiträgen der Aktivmitglieder, den ordentlichen Jahresbeiträgen der Passivmitglieder sowie dem Erlös aus dem Vertrieb der seitens des SVV produzierten Einheitslabels „Altersfreigabe SVV“ resp. diesbezüglicher Lizenzgebühr bei der Verwendung des Einheitslabels durch einen Dritten. Der vorgenannte Erlös aus dem Vertrieb des Einheitslabels deckt die Produktionskosten des vorgenannten Labels wie die seitens des Verbandes vorfinanzierten Kosten betreffend die Erarbeitung, Umsetzung und laufende Betreuung des movieguide Code of Conduct, des Sekretariats des Sanktionsausschusses sowie allgemeine Auslagen betreffend den Kinder- und Jugendschutz, ein Gewinn wird hierbei nicht erzielt.



Eintrittsgeld:

Art. 10

Neu aufgenommene Aktivmitglieder haben ein Eintrittsgeld zu bezahlen, das vom Vorstand festgesetzt wird. Vor Zahlung dieses Eintrittsgeldes wird die Mitgliedschaft nicht wirksam.

Mitgliederbeiträge:

Art. 11

Die Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern werden auf Antrag des Vorstandes jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Sie können je nach der Tätigkeit der Mitglieder in Kategorien unterteilt werden.

Sofern die Tätigkeit des Verbandes dies erfordert, kann die Generalversammlung über ausserordentliche Beiträge des Aktivmitglieds beschliessen.

Der ordentliche Aktivmitgliederbeitrag ist auf maximal CHF 10'000.-- beschränkt. Ausserordentliche Aktivmitgliederbeiträge müssen von Fall zu Fall von der GV beschlossen werden und sind auf maximal CHF 5'000.-- pro Aktivmitglied beschränkt. Allfällige ausserordentliche Aktivmitgliederbeiträge, welche von der GV beschlossen sind, erhöhen weder die Haftung noch die Nachschusspflicht der einzelnen Verbandsmitglieder (vgl. hierzu vielmehr Art. 8).

Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Sämtliche Beiträge werden durch das Sekretariat des SVV eine eingesetzte Treuhandstelle eingefordert.

Organe

Art. 12

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat und
- d) der/die Rechnungsrevisor (en)

Generalversammlung:

Art. 13

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar im ersten Semester des Jahres.

Die Einberufung zu dieser ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu geschehen. Der Generalversammlung sind



der Jahresbericht und die Jahresrechnung, der Budgetentwurf, der Revisorenbericht sowie eine Liste der bisherigen und der Inhaber neu zu bestellender Ämter beizulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Solche sind ferner einzuberufen, wenn das mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder verlangt wird. Die ausserordentliche Generalversammlung kann auch auf schriftlichem Wege abgehalten werden und erfolgt mit drei Viertel-Mehrheit der Aktivmitglieder (schriftlicher Mehrheitsbeschluss), soweit ein anderes qualifiziertes Mehr statuarisch vorgesehen ist, muss der Beschluss mit entsprechendem Mehr erfolgen.

Die Aktivmitglieder sind gehalten, jeder Generalversammlung beizuwohnen. Ist ihnen dies nicht möglich, so haben sie sich schriftlich zu entschuldigen.

Will ein Aktivmitglied, dass ein Geschäft an der ordentlichen Generalversammlung traktandiert wird, so hat es dies dem Vorstand schriftlich bis spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung mitzuteilen. Anträge, die von mindestens von 1/3 der Aktivmitglieder unterstützt werden, sind für den Vorstand verbindlich.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge müssen der Generalversammlung unterbreitet werden, wenn das drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder verlangen. Von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind Statutenänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes. Die Generalversammlung fasst alle ihre Beschlüsse mit der drei Viertel-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen geheim. Wenn 2/3 der Aktivmitglieder dies verlangen, haben auch die Abstimmungen geheim zu erfolgen.

Jedes Aktivmitglied hat das Recht auf eine Stimme. Passivmitglieder und Ehrenmitglieder haben weder das aktive Wahl- noch das Stimmrecht. Sie sind jedoch befugt, Anträge zu stellen.

Art. 14

Die Generalversammlung ist zuständig

- a) zur Wahl des Präsidenten, der Mitglieder, des Vorstandes und des Sekretariates, des Rechnungsrevisors,
- b) zum Ausschluss von Mitgliedern und zum Entscheid über Rekurse gegen Nichtaufnahmen,
- c) zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- d) zur Genehmigung des Jahresbudgets,
- e) zu Statutenänderungen (vgl. Art. 19) und
- f) zur Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder und über die ihr durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 15

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Generalversammlung gewählt.



Der Präsident braucht keine Tätigkeit in der Home Entertainment Branche auszuüben, hingegen haben dies die übrigen Vorstandsmitglieder des Verbandes zu tun.

Der Vorstand bestimmt den Vizepräsidenten unter seinen Vorstandsmitgliedern und er regelt die Vertretung gegen aussen.

Die Wahlen erfolgen in der Regel für zwei Jahre. Die Gewählten sind wiederwählbar. Soweit ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit seinen Vorstandssitz niederlegt (so z.B. infolge Austritt aus dem seinerseits vertretenen Aktivmitglied), so hat das betreffende Aktivmitglied einen Ersatzvorschlag zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu machen.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes und zu allen Entscheidungen berechtigt, welche nicht durch die Statuten oder Generalversammlungsbeschlüsse ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen worden sind. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung alljährlich Bericht über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann seine Rechte ausnahmsweise auf den Präsidenten übertragen.

Jede den Rahmen des Budgets übersteigende Ausgabe muss durch die nächste Generalversammlung genehmigt werden.

Die Vorstandsmitglieder haben persönlich an den Vorstandssitzungen sowie an den ordentlichen wie ausserordentlichen Generalversammlungen zu erscheinen, können damit nicht durch eine Drittperson vertreten werden.

Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitssitzungen:

Art. 16

Die Generalversammlung und der Vorstand sind berechtigt, Ausschüsse und Kommissionen zu bilden sowie Arbeitssitzungen mit den interessierten Mitgliedern einzuberufen. Diese haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Geschäfte z.H. der statutarischen Organe vorzubereiten.

Die Aktivmitglieder können zu diesen Sitzungen des Verbandes Drittpersonen delegieren, die befugt sind, eine verbindliche Stimme abzugeben. Wer verhindert ist, hat sich rechtzeitig zu entschuldigen. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann von den künftigen Arbeits-, Kommissions- oder Ausschusssitzungen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Sanktionsausschuss SVV

Art. 17

Der Verband ist mit der administrativen Betreuung des Sanktionsausschusses SVV beauftragt, wie er im movie-guide Code of Conduct und dem dazugehörigen Sanktionsausschussreglement definiert ist. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um ein Verbandsorgan.



Sekretariat:

Art. 18

Das Sekretariat ist das ausführende Organ des Vorstandes. Es steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten und besorgt die Vorbereitung aller Verbandsgeschäfte, die Protokollführung, das Kassawesen, die Buchhaltung, die laufende Korrespondenz; es hat die Weisungen des Vorstandes zu befolgen.

Seine Aufgaben können einem eigenen, von der Generalversammlung zu wählenden Verbandssekretär übertragen werden, der nicht Mitglied des Verbandes sein muss.

Die Rechte und Pflichten des Sekretärs sind vertraglich zu ordnen und hierbei ist namentlich festzusetzen, in welchen Fällen er für den Verband zeichnen und ihn nach aussen vertreten kann. Die Verbandsgeschäfte, welche dem Sekretariat obliegen, können durch Beschluss der Generalversammlung einzelnen Verbandsmitgliedern zur Besorgung übertragen werden. Diese unterliegen dabei der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten und haben die Weisungen des Vorstandes zu befolgen.

Die ordentliche Generalversammlung wählt eine oder zwei Rechnungsrevisoren. Sie kann stattdessen eine anerkannte Treuhandfirma mit der Funktion des Rechnungsrevisors betrauen.

Der Rechnungsrevisor hat auf die ordentliche Generalversammlung hin die Jahresrechnung und die Bilanz des Verbandes zu überprüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Er hat das Recht, hierzu die Vorlage der gesamten Buchhaltungsbelege zu verlangen.

Der Rechnungsbeschluss findet alljährlich auf den 31. Dezember statt.

Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes

Art. 19

Jeder Antrag auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes, der nicht vom Vorstand selber ausgeht, muss von mindestens 2/3 der Aktivmitglieder unterzeichnet werden. Der Vorstand hat binnen vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen, die über den Antrag zu entscheiden hat. Der Einladung muss der Text des Antrages beigegeben sein.

Über Statutenänderungen darf abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung figurieren; sie bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zustimmungen von drei Vierteln aller Aktivmitglieder beschlossen werden, wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist gleichzeitig über die Verteilung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 10. Juni 2011